

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Integriertes Innenstadtentwicklungskonzept (InSEK 2030) und Vorbereitende Untersuchung (VU)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 139 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2020 bis 23.03.2020

Gesamtliste der Stellungnahmen von beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

B = Begründung ändern oder ergänzen
 H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 K = Keine Abwägung erforderlich
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

I.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
1.	Gelsenwasser Energienetze	13.02.2020	K
2.	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg	13.02.2020	K
3.	Avacon Netz GmbH	14.02.2020	K
4.	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBwToeB)	14.02.2020	K
5.	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	17.02.2020	H
6.	Exxon Mobile	18.02.2020	K
7.	FD 61, Landschaftsplanung	18.02.2020	V, B
8.	Pledoc	18.02.2020	K
9.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	20.02.2020	K
10.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	24.02.2020	K
11.	LGLN, Landesdirektion Hameln, Kampfmittelbeseitigungsdienst	26.02.2020	H
12.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL)	26.02.2020	K
13.	Samtgemeinde Mittelweser	27.02.2020	K
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.03.2020	H
15.	Realverband Neustadt a. Rbge.	06.03.2020	H
16.	TransnetBW GmbH	09.03.2020	K
17.	Landkreis Nienburg/Weser	17.03.2020	K
18.	LGLN, Gutachterausschuss für Grundstückswerte	17.03.2020	B, H
19.	Untere Denkmalschutzbehörde u. Bauordnung Neustadt, FD63	17.03.2020	H
20.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	18.03.2020	H
21.	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	18.03.2020	B, H, V
22.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover (aha)	18.03.2020	H
23.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	23.03.2020	H
24.	Region Hannover	23.03.2020	B, H

II.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	2 Bürgerversammlungen, 4 Sitzungen des begleitenden Arbeitskreises, 2 Akteursforen, Eigentümer- und Anliegerversammlungen, Online-Beteiligung durchgeführt.		

Nr.		Datum	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	Gelsenwasser Energienetze GmbH	13.02.2020	Keine inhaltliche Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich.	
2.	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg	13.02.2020	Keine inhaltliche Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	
3.	Avacon Netz GmbH	14.02.2020	Keine inhaltliche Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAUIDBw)	14.02.2020	<i>Belange der Bundeswehr werden durch ihre stadtgestalterischen, strukturellen und funktionalen Ziele für den Innenstadtbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. berührt, allerdings nicht beeinträchtigt. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf nach §12 (3) Ziffer 2a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ca. 5,5 km entfernt zum Flughafenbezugsunkt. In diesem Bereich ist, je nach Entfernung zum Flugplatz mit Höhenrestriktionen bei Bauleitplanungen, welche in nicht angemessenem Verhältnis zur städtischen Umgebung erfolgt, zu rechnen.</i>	Die Hinweise werden in den nachfolgenden Bauleitplanungen und Baumaßnahmen berücksichtigt.	
5.	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	17.02.2020	<i>Unser Aufgabenbereich wird durch die vorbereitende Untersuchung bzw. die Realisierung der angestrebten Sanierungsziele insbesondere hinsichtlich folgender Punkte berührt: Verkehrskonzept / verkehrsbauliche Änderungen (z. B. Änderung relevanter Verkehrsführungen, Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur, Schaffung durchgängiger Radrouten, Schaffung ausreichender Parkflächen, Anlieferungskonzept für LKW); hierdurch Einfluss auf Verkehrssicherheitsaspekte bzw. Leichtigkeit des Straßenverkehrs / Verkehrsfluss, Sichere Schulwege, Rettungswege, Gestaltung / technische Ausrüstung des öffentlichen Raums für Veranstaltungen, Ausstattung der Flächen vor dem Schloss Landestrost für Veranstaltungen, Neubau eines Jugendhauses und Gestaltung des Außenbereiches (Treffpunkt von Jugendlichen).</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
6.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	18.02.2020	Keine inhaltliche Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	
7.	Landschaftsplanung FD 61	18.02.2020	<i>Kompensationsflächen durch Entsiegelungen schaffen, LSG- und FFH-Gebiet beachten, Auswirkungen Deichbau am Silberkamp berücksichtigen, lineare Grünstrukturen schaffen, Gebäudebegrünung vorsehen.</i>	Die Anregungen und Hinweise werden bei den nachfolgenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt. Im Textteil des Konzeptes wurden entsprechend Ergänzungen aufgenommen.	
8.	Pledoc GmbH	18.02.2020	<i>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</i>	Die Hinweise werden in den nachfolgenden Bauleitplanungen und Baumaßnahmen berücksichtigt.	
9.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	20.02.2020	Keine inhaltliche Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	
10.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	24.02.2020	Keine inhaltliche Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	
11.	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	26.02.2020	<i>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden	

Nr.		Datum	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
			<p><i>Empfehlung: Luftbilddauswertung</i> <i>Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</i> <i>Empfehlung: Sondierung</i> <i>Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</i> <i>Hinweis: Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</i> <i>Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.</i> <i>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</i> <i>Fläche C</i> <i>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</i> <i>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</i> <i>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</i></p>	Bauleitplanungen und Baumaßnahmen berücksichtigt.	
12.	Amt für reg. Landesentwicklung Leine-Weser (ArL)	26.02.2020	Keine inhaltliche Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	
13.	Samtgemeinde Mittelweser	27.02.2020	Keine inhaltliche Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	

Nr.		Datum	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.03.2020	<i>Das Telekommunikationsnetz ist betroffen, nahezu flächendeckend, überwiegend im öffentlichen Straßenverkehrsraum. Das Telekommunikationsnetz wird ständig erweitert und dem aktuellen Bedarf angepasst! Eine aufwändige und somit kostenintensive Umlegung unserer Tk-Anlagen sollte nach Möglichkeit vermieden werden! Bitte beteiligen Sie uns zeitnah an den weiteren Planungen, wenn unsere Tk-Anlagen betroffen sind!</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Bauleitplanungen und Baumaßnahmen berücksichtigt.	
15.	Realverband Neustadt a. Rbge.	06.03.2020	<i>Es wird auf die vertragliche Verpflichtung der Stadt Neustadt a. Rbge. hingewiesen, der Schützengesellschaft Neustadt a. Rbge. den Schützenplatz und den Viehmarktplatz an dem einmal jährlich stattfindenden Schützenfest und an den Vorbereitungstagen zur Verfügung zu stellen. Außerdem wird der Wunsch vorgetragen, im ehemaligen Hotel Scheve einen Aktenraum von mindestens 16 m² zur Verfügung gestellt zu bekommen.</i>	Die vertragliche Verpflichtung der Stadt soll bei den konzeptionellen Planungen zum Entwicklungsbereich östlich der Leine (Maßnahme xxx) berücksichtigt werden. Der Wunsch nach einem Aktenraum für den Realverband wird zur Kenntnis genommen und ist als Teil von einer der konkreten Baumaßnahmen zu prüfen.	
16.	TransnetBW GmbH	09.03.2020	Keine inhaltliche Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	
17.	Landkreis Nienburg/Weser	17.03.2020	Keine inhaltliche Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	
18.	LGLN, Gutachterausschuss für Grundstückswerte Hameln-Hannover	17.03.2020	<i>Bei förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes ist die Ermittlung des Anfangswertes durch den GAG erforderlich, zum Ende der Sanierung auch die Ermittlung der Endwerte durch den GAG. Vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen muss dazu der Auftrag an den Gutachterausschuss für Grundstückswerte (GAG) erteilt werden.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und vor der Sanierungsgebietsfestlegung durch Satzungsbeschluss wird der Auftrag zur Bestimmung des Anfangswertes erteilt. Der Hinweis wird im Textteil des Entwicklungskonzeptes und der Maßnahmenliste aufgenommen.	
19.	Untere Denkmalschutzbehörde u. Bauordnung Neustadt, FD63	17.03.2020	Bauordnungsrechtliche Belange: <i>Für den überwiegenden Teil der Grundstücke im Untersuchungsgebiet gilt hinsichtlich der Gestaltung der baulichen Anlagen die seit Nov. 2006 rechtskräftige Örtliche Bauvorschrift. Ggf. ist ein Abgleich mit den Zielen der Sanierung erforderlich. Sobald der Satzungsbeschluss über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet rechtskräftig ist, bedürfen sämtliche Vorhaben und Rechtsvorgänge des § 144 BauGB der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Sofern auch eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, werden die Sanierungsgenehmigungen dabei vom FD Bauordnung erteilt. Bei den übrigen Rechtsvorgängen werden die Sanierungsgenehmigungen i.d.R. vom FD Planung übernommen. Um ggf. Verfahren zu beschleunigen oder zu vereinfachen, möchte ich an dieser Stelle auf die Möglichkeit des § 144 Abs. 3</i>	Die bauordnungsrechtlichen Belange werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht der Gemeinde gem. §144 BauGB wird in den Textteil der Vorbereitenden Untersuchung aufgenommen und bei Anträgen zu konkreten Baumaßnahmen berücksichtigt.	

Nr.		Datum	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
			<p>Zulassungsbehörden und den für evtl. Erdarbeiten Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben: <i>„Der Geltungsbereich des InSEK betrifft teilweise das archäologisch hoch sensible Areal des historischen Ortskerns von Neustadt. Mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde ist dringend zu rechnen. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die mit den Sanierungsmaßnahmen verbundenen Bodeneingriffen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.“</i></p>		
20.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	18.03.2020	<p><i>Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsgebiet lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten und Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</i></p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Bauleitplanungen und Baumaßnahmen berücksichtigt.	
21.	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	18.03.2020	<p><i>1. Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße 442 berührt. Die B442 ist in</i></p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Bauleitplanungen und Baumaßnahmen	

Nr.		Datum	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
			<p>diesem Bereich eine straßenrechtlich festgesetzte Ortsdurchfahrt, die zur Erschließung der Anliegergrundstücke vorgesehen ist.</p> <p>2. Im Bereich der vorbereitenden Untersuchung liegen von hier aus derzeit keine konkreten Planungen vor.</p> <p>3. Die Bundesstraßen 442 ist als wichtige Bundesfernstraße Teil des überörtlichen Straßennetzes und dem weiträumigen Verkehr dienen. Das überörtliche Straßennetz entsteht hierbei aus dem Bedürfnis Transportaufgaben auch über große Strecken zu bewältigen. Diese Transportaufgaben spielen sich zwischen den verschiedenen Lebensbereichen der Menschen (beispielsweise Arbeitsplatz und Wohnort) ab. Aus diesem Grund sind städtebauliche Planungen, die auch Einfluss auf die Bundesstraße haben in enger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu führen. Ich gebe hierbei insbesondere zu bedenken, dass verkehrsberuhigenden Maßnahmen in diesem Straßenzug aus straßenrechtlichen Gründen enge Grenzen gesetzt sind.</p>	<p>berücksichtigt. Die Niedersächsische Landesstraßenbauverwaltung (NLStBV) wird an den Verkehrsplanungen der Stadt Neustadt a. Rbge., die im Zusammenhang mit den Konzepten, Zielen und Maßnahmen der Innenstadtentwicklung stehen, in stetiger, enger Abstimmung und Kommunikation einbezogen. Die Hinweise sind im Textteil der Vorbereitenden Untersuchungen eingeflossen.</p>	
22.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover (aha)	18.03.2020	<p>Die Konstruktion der Verkehrsflächen muss für das Befahren mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26t ausgelegt sein.</p> <p>Die lichte Durchfahrtsbreite von Anliegerstraßen/-wegen, die von Müllsammelfahrzeugen befahren werden sollen, muss mindestens 3,50 m betragen und darf nicht durch Poller, Pflanzbeete, Verkehrszeichen, parkende Fahrzeuge o.ä. eingeschränkt sein. Die Breite des Müllsammelfahrzeuges beträgt 2,50 m. Aus Sicherheitsgründen muss beidseitig ein Abstand von 0,50 m gewährleistet sein.</p> <p>Aufgrund der Höhe der Abfallsammelfahrzeuge ist auf den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4 m einzuhalten, z.B. beim Anpflanzen von Bäumen, Aufstellen von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung etc.</p> <p>Müll kann nur dann abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehältersammelplätzen so ausgelegt ist, dass Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Bei Stichstraßen und Sackgassen muss am Ende eine Wendemöglichkeit bestehen.</p> <p>Wendemöglichkeiten müssen mit einem Wenderadius von mindestens 9 m geplant werden. Wendeanlagen können auch so bemessen sein, dass zum Wenden nicht mehr als ein ein- bis zweimaliges Zurücksetzen erforderlich ist. Die Funktion der Wendeanlage darf nicht durch Bebauung, Grünanlagen, Beparkung o. ä. beeinträchtigt sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Bauleitplanungen und Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>	
23.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	23.03.2020	<p>Bei Maßnahmen auf bzw. an Straßen und Wegen bitten wir, den landwirtschaftlichen Verkehr zu berücksichtigen. Bei Vorhaben zur Regelung bzw. Beruhigung des Verkehrs (Kreisverkehrsplätze, Querungshilfen u. Parkräumen) ist zu berücksichtigen,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Bauleitplanungen und Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>	

Nr.		Datum	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
			<p>dass landwirtschaftlicher Fahrverkehr nicht durch solche Maßnahmen, ruhenden Verkehr oder Anpflanzungen behindert werden darf. Landwirtschaftliche Fahrzeuge können eine Breite von 3,50 m, eine Höhe von 4 m sowie eine Zuglänge von 18 m aufweisen. Bis zu einer Höhe von 4,50 m sollte ein ausreichendes Lichtraumprofil gewährleistet sein.</p> <p>Im Handlungsfeld „Stärkung der Erholungsnutzung“ im Bereich der Leineniederung dürfen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern geplant werden.</p>		
24.	Region Hannover	23.03.2020	<p>Bodenschutz: Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet 55 altlastenverdächtige Flächen gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) befinden, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</p> <p>Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf diesen Flächen ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.</p> <p>Desweiteren befinden sich im Untersuchungsgebiet 3 Altablagerungen.</p> <p>Gewässerschutz: Es wird auf die Lage im Überschwemmungsgebiet hingewiesen (siehe Anlage östlicher Bereich).</p> <p>Belange des ÖPNV:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die heute vom Linienverkehr und zukünftig vom neuen Stadtbusliniennetz befahrenen Straßen müssen auch weiterhin im Linienverkehr in beide Fahrtrichtungen befahrbar sein. Dies gilt insbesondere für die Herzog-Erich-Allee, die Wunstorfer Straße (B 442) und die Landwehr. 2. Der Bahnhof und der ZOB sollten mit den weiteren klimafreundlichen Verkehrsmitteln (Fahrrad, Fuß) auf direkten, kurzen und sicheren Wegen erreichbar sein. 3. Die Bushaltestellen sollten fußläufig gut, barrierefrei und sicher erreichbar sein. <p>Regionsstraßen: Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 347. Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover plant derzeit die Umgestaltung der K 347 (Landwehr) zwischen B 442 und der Einmündung Höhe Landwehr, Hausnummer 12. Hierbei geht es um eine Verbesserung der Radverkehrsführung. Der Fachbereich befindet sich hierzu in Abstimmung mit der Stadt Neustadt.</p> <p>Regionalplanung: Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen zu der Planung keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise der Region Hannover zu altlastenverdächtigen Flächen und Altablagerungen werden in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren und Baumaßnahmen berücksichtigt. Der Verlauf des Überschwemmungsgebietes innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes wurde beachtet und wird ebenfalls bei den weiteren Verfahren und Maßnahmen beachtet. Dazu wurde bereits ein entsprechender Hinweis im Textteil des Integrierten Innenstadtentwicklungskonzeptes aufgenommen. Die Umgestaltung der K347 wird bei der konzeptionellen Planung und den Maßnahmen abgestimmt berücksichtigt. Die Belange des ÖPNV sind in den vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossenen Zielen zur nachhaltigen Mobilität aufgeführt. Sie sind im Handlungsfeld Mobilität des InSEK 2030 dargestellt und in mehreren Maßnahmen zur Realisierung vorgesehen.</p>	

II. Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in 2 öffentlichen Bürgerversammlungen, in 3 Sitzungen des begleitenden Arbeitskreises, in 1 digitalen Beteiligung des begleitenden Arbeitskreises, in 2 Akteursforen von Eigentümern und Einzelhändlern der Innenstadt, sowie online statt.

